

99012053000000

Prüfsachverständiger, Anerkennung durch die Ingenieurkammer Sachsen (auswärtige Dienstleister)

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000742-99012053000000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012053000000
Leistungsbezeichnung I	Prüfsachverständiger, Anerkennung durch die Ingenieurkammer Sachsen (auswärtige Dienstleister)
Leistungsbezeichnung II	Prüfsachverständiger, Anerkennung durch die Ingenieurkammer Sachsen (auswärtige Dienstleister)
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 22 Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) • Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Sachsen
Teaser	<p>Wenn Sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz als Prüfsachverständiger / Prüfsachverständige niedergelassen sind, ohne vergleichbare Nachweise von Berechtigungen und Kenntnissen zu besitzen, dürfen Sie dennoch in Sachsen tätig werden. Voraussetzung dafür ist eine Bescheinigung der Ingenieurkammer Sachsen, dass Sie die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches erfüllen. .</p>
Volltext	<p>Bescheinigung nach § 22 Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO)</p> <p>Wenn Sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz als Prüfsachverständiger / Prüfsachverständige niedergelassen sind, ohne vergleichbare Nachweise von Berechtigungen und Kenntnissen zu besitzen, dürfen Sie dennoch in Sachsen tätig werden. Voraussetzung dafür ist eine Bescheinigung der Ingenieurkammer Sachsen, dass Sie die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches erfüllen. .</p>

Modul

Sachverhalt

Hinweis: Wenn Sie bereits in einem anderen Bundesland die Tätigkeit als Prüfsachverständiger bzw. Prüfsachverständige angezeigt haben oder Ihnen eine Bescheinigung erteilt wurde, brauchen Sie weder die Aufnahme Ihrer Tätigkeit in Sachsen anzuzeigen noch die Anerkennung bei der Ingenieurkammer Sachsen zu beantragen.

Einheitlicher Ansprechpartner

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

- Einheitlicher Ansprechpartner Amt24-Informationen

Erforderliche Unterlagen

Erkundigen Sie sich bitte vor Antragstellung bei der Ingenieurkammer Sachsen, welche Unterlagen Sie im Einzelnen einreichen müssen.

Voraussetzungen

- Sie sind als Prüfsachverständiger / Prüfsachverständige in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz niedergelassen.
- Sie können durch Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse u. a. nachweisen, dass sie die Anforderungsvoraussetzungen erfüllen und die notwendigen Kenntnisse für den Tätigkeitsbereich besitzen.

Kosten

gemäß Gebührenordnung der Ingenieurkammer Sachsen

Verfahrensablauf

Die Bescheinigung der Anerkennungsvoraussetzungen als Prüfsachverständiger beantragen Sie unter Vorlage der erforderlichen Dokumente und Unterlagen schriftlich formlos bei der Ingenieurkammer Sachsen.

Bearbeitungsdauer

Frist

Modul

Sachverhalt

weiterführende
Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal
